

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 350/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Reiza-Rose F [REDACTED],

[REDACTED], rue Fe [REDACTED] V [REDACTED], P [REDACTED] [REDACTED]/F [REDACTED],

Mitgeberin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

35

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Januar 1970 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin ist wegen fristgerecht angemeldeter Schäden an Körper oder Gesundheit und an Freiheit ent-schädigt worden. Am 23. Mai 1966 hat sie Entschädigung für Schaden an Leben beantragt, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antragsfrist ge-beten und vorgetragen, sie habe erst jetzt erfahren, daß sie Entschädigung wegen des in der Verfolgungszeit einge-tretenen Todes des ihr durch religiöse Eheschließung ver-bundenen Mannes verlangen könne.

25

- 3 -

Der Berufungsrichter hat das klageabweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil gegen die Vermutung der Anmeldefrist des § 189a Abs. 1 BEG eine Wiedereinsetzung nicht statthaft sei. Diese Beurteilung entspricht der Rechtslage (BGH RZW 1969, 505 Nr. 51).

Ma1

Portmann

